



STATUTEN Christophorus Schule Bern

Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Christophorus Schule Bern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Betreuung, Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf. Grundlagen hierfür sind die anthroposophischen und die allgemein anerkannten heilpädagogischen und therapeutischen Grundsätze. Der Verein führt zu diesem Zweck eine Schule vom Kindergarten bis zur Werkklassenstufe sowie eine Tagesschule. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und arbeitet gemeinnützig.

3. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge aus Leistungsvereinbarungen
- Elternbeiträge
- Spenden und Legate

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

5. Beitritt, Austritt, Stimmrecht, Mitgliederbeitrag

5.1 Beitritt:

- Aktivmitglied des Vereins kann jede Person, Firma oder Institution werden, welche den Vereinszweck unterstützt.
- Angestellte der Christophorus Schule Bern können nur Passivmitglieder werden.

5.2 Aufnahme:

- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mit einer Beitrittserklärung an das Schulsekretariat.

5.3 Austritt und Ausschluss:

- Der Austritt eines Mitglieds erfolgt mit einer Austrittserklärung an das Schulsekretariat.



- Wenn ein Aktivmitglied den Vereinsbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, wird dies als Austrittserklärung betrachtet.
- Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausschliessen, wenn es den Vereinsinteressen entgegenwirkt.
- Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

5.4 Stimmrechte:

- Jedes Aktivmitglied des Vereins, ob Person, Firma oder Institution, hat eine Stimme.
- Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

5.5 Mitgliederbeitrag:

- Der Mitgliederbeitrag ist für alle Aktivmitglieder, ob Person, Firma oder Institution, einheitlich.
- Passivmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Die Schulleitung kann einem Aktivmitglied bei fehlenden finanziellen Mitteln den Mitgliederbeitrag erlassen.
- Vorstandsmitglieder können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

Organisation

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (auch als Jahresversammlung bezeichnet)
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

7.1 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins



7.2 Einberufung

Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise einmal im Jahr. Anträge der Aktivmitglieder sind zwei Monate im Voraus an den Vorstand zu richten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils spätestens Ende Juni statt und kann auch virtuell stattfinden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 20% der Aktivmitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

7.3 Stimmabgabe

Der Vorstand legt für jede Mitgliederversammlung die Art und Weise der Stimmabgabe für die Geschäfte der Mitgliederversammlung fest.

Der Vorstand tritt beim Traktandum *Entlastung des Vorstandes* in den Ausstand.

7.4 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemässe Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Aktivmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

8. Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern – davon 1 bis 2 Elternvertreter*innen - die wie auch der Präsident/die Präsidentin von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Schulleitung sowie 1 bis 2 vom Kollegium bezeichnete Personen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus oder sind in der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so erfolgt an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

8.2 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selber.

8.3 Unterschriftenregelung

Das Präsidium oder das Vizepräsidium zeichnen kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Schulleitung.

8.4 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten/der Präsidentin unter Angabe der Traktanden, jedoch mindestens vier Mal jährlich. Er ist dazu verpflichtet, wenn Vorstandsmitglieder dies verlangen.



8.5 Beschlussfassung

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. In Ausnahmefällen ist auch eine elektronische Abstimmung möglich. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

9. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren eine bei der schweizerischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Revisionsstelle. Diese ist wiederwählbar. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch und erstattet darüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Schlussbestimmungen

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder und der eingegangenen schriftlichen Stimmabgaben aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Vorstand entscheidet an welche Organisation das Vermögen geht. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 22.05.2025 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 23.05.2024.

Namens der Mitgliederversammlung:

Der Präsident

Adrian Loepthien